

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/4371, 14/4409 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

A. Problem

- Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Mai 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98 und 1 BvL 15/99 – (NJW 2000, 2264) entschieden, dass der Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 1 GG) gebietet, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung von kurzfristigen beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld und Krankengeld, zu berücksichtigen, wenn es zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird. Das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) genügt dieser verfassungsrechtlichen Anforderung nicht. Die Regelungen zur Erhebung von Beiträgen aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sind ohne eine gesetzliche Neuregelung längstens bis zum 30. Juni 2001 anwendbar.
- Mit Beschluss vom 10. November 1998 – 1 BvR 2296/96, 1 BvR 1081/97 – (BVerfGE 99, 202) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelung, nach der ein Arbeitgeber, der mit seinem früheren Arbeitnehmer eine Wettbewerbsvereinbarung getroffen hat, der Bundesanstalt für Arbeit das diesem gezahlte Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge für die Sozialversicherung in vollem Umfang zu erstatten hat, den Arbeitgeber unverhältnismäßig belastet. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, spätestens bis zum 1. Januar 2001 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.
- Verschiedene arbeitsmarktpolitische Instrumente in den Bereichen Kurzarbeitergeld, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sind bis Ende des Jahres 2000 bzw. 2002 befristet.
- Ziel der Bundesregierung ist es, in der nächsten Legislaturperiode einen ausgeglichenen Bundeshaushalt ohne neue Schulden zu erreichen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Entscheidungen

- des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie
- der Bundesregierung zur Verstetigung der Arbeitsmarktpolitik und zur weiteren Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

umgesetzt.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt kommt wegen der damit verbundenen finanziellen Konsequenzen nicht in Betracht. Ansonsten bestünde auch die Gefahr, dass laufendes Arbeitsentgelt in einmalig gezahltes Arbeitsentgelt umgewandelt würde. Dies gilt entsprechend für die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in der gesetzlichen Krankenversicherung.

D. Kosten

Einzelheiten zu den entstehenden Kosten sind dem Gesetzentwurf – Abschnitt „D. Kosten“ – zu entnehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 14/4371, 14/4409 in der aus der nach-
stehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 28. November 2000

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Franz Thönnies
Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

– Drucksachen 14/4371, 14/4409 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 147a Erstattungspflicht des Arbeitgebers“ wird die Angabe „§ 147b Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 148 Erstattungspflicht bei Konkurrenzklause“ wird durch die Angabe „§ 148 (aufgehoben)“ ersetzt.
- c) Die Angabe „§ 421c Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms“ wird durch die Angabe „§ 421c Sonderregelungen zur Finanzierung befristeter Arbeitsmarktprogramme“ ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 5a

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) unverändert

b) entfällt

b) Die Angabe „§ 421c Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms“ wird durch die Angabe „§ 421c Sonderregelungen zur Finanzierung befristeter Arbeitsmarktprogramme“ ersetzt.

Entwurf

- d) Nach der Angabe „§ 434b Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „§ 434c Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz“ angefügt.
2. § 134 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
3. § 136 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 bis 5 wird jeweils das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Maßgeblich ist die Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt.“
4. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.
5. In § 143a Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „sowie einmalig gezahlte Arbeitsentgelte“ gestrichen.
6. § 148 wird *aufgehoben*.
7. § 159 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
8. In § 164 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 2“ durch die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
9. In § 175 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Nach der Angabe „§ 434b Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „§ 434c Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz“ angefügt.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. § 148 wird **wie folgt geändert**:
- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert**:
- aa) **In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitslosengeld“ durch die Wörter „30 Prozent des Arbeitslosengeldes“ ersetzt.**
- bb) **In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitslosengeld, das“ durch die Wörter „der Teil des Arbeitslosengeldes, den“ ersetzt.**
- b) **In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Die Verpflichtung zur“, das Wort „anteiligen“ und nach dem Wort „Leistung“ das Wort „anteilig“ eingefügt.**
7. unverändert
8. unverändert
9. § 175 Abs. 1 wird **wie folgt geändert**:
- a) **In Satz 1 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.**
- b) **Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt**:
- „Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Zugehörigkeit zu einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifikationsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Aufnahme einer Beschäftigung bei einem ande-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	ren Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichen dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach Satz 1 nicht entgegen.“
10. In § 179 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Bei der Ermittlung von Sollentgelt und Istentgelt bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht.“	10. unverändert
11. § 200 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe ist das Bemessungsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist oder ohne § 133 Abs. 3 bemessen worden wäre, vermindert um den Betrag, der auf einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beruht.“	11. unverändert
12. In § 272 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.	12. unverändert
13. § 274 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt: „Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, sollen in angemessenem Umfang gefördert werden.“ b) Absatz 2 wird aufgehoben.	13. unverändert
14. § 275 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Zuschuss wird höchstens in Höhe von 2 100 Deutsche Mark monatlich für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer erbracht.“	14. unverändert
15. In § 323 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „von 50 Prozent“ gestrichen.	15. unverändert
16. § 363 Abs. 2 wird aufgehoben.	16. unverändert
17. § 415 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt gefasst: „Der Zuschuss beträgt höchstens 1 350 Deutsche Mark monatlich und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“	17. unverändert
18. In § 416 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.	18. unverändert
19. § 421c wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Sonderregelungen zur Finanzierung befristeter Arbeitsmarktprogramme“. b) Nach dem Wort „Jugendarbeitslosigkeit“ werden die Wörter „sowie für das Sonderprogramm Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ eingefügt.	19. unverändert
20. § 434 Abs. 4 wird aufgehoben.	20. unverändert

Entwurf

21. Nach § 434b wird folgender § 434c angefügt:

„§ 434c
Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

(1) Soweit sich die Höhe eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden ist, nach § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung oder nach § 134 Abs. 1 in der vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung richtet, sind diese Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab dem 1. Januar 1997 um zehn Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an.

(2) § 135 Nr. 2 ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die in der Zeit vom [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] bis zum 1. Juli 2001 entstehen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld um zehn Prozent erhöht.

(3) Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, sind § 134 Abs. 1 in der vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung und § 158 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab dem 1. Januar 1997 um zehn Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die nach dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn das nach § 158 Abs. 1 Satz 1 zu Grunde zu legende Bemessungsentgelt nach § 134 Abs. 1 in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bemessen worden ist und sich nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 erhöht hat.

(4) Für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, bleiben Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden, bei der Bemessung nach § 200 außer Betracht.

(5) Haben die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 190 für einen Zeitraum vom [erster Tag des dritten Monats vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] vorgelegen oder entsteht ein solcher Anspruch bis zum [letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes], ist § 207a Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Bezieher von Arbeitslosenhilfe bis zum [letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] § 232a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Die Bundesanstalt für Arbeit soll Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die von der Versiche-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

21. Nach § 434b wird folgender § 434c angefügt:

„§ 434c
Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

rungspflicht in der Krankenversicherung befreit sind, auf die am [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eingetretenen Änderungen des Rechts zur Übernahme von an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen umfassend und schnell hinweisen.

(6) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind und über die am 21. Juni 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden war, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um zehn vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen. Satz 1 und 2 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach Satz 2 ist der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 2 Satz 6 ergebende Anteil am Nettoarbeitsentgelt mit dem Vomhundertsatz anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das nach Satz 1 bis 3 berechnete kalendertägliche Krankengeld darf das sich aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 ergebende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung des Regelentgelts ist der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) unverändert

(7) § 128a des Arbeitsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arbeitgeber der Bundesanstalt für Arbeit vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes einschließlich der anteilig darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung zu erstatten hat.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung des Regelentgelts ist der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das

Entwurf

in den letzten *abgerechneten* zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, dem nach Satz 1 bis 5 berechneten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.“

c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Beträge nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleiben außer Betracht.“

d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

2. § 47a wird wie folgt gefasst:

„§ 47a

Krankengeldübergangsregelung

(1) Für Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22. Juni 2000 entstanden sind und über die am 21. Juni 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden war, ist § 47 in der ab dem 22. Juni 2000 geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 *mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Regelentgelt derjenigen Anspruchsberechtigten, für die in den letzten abgerechneten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, um zehn vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze erhöht.*

(2) Für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden wurde, erfolgt die Erhöhung nach Absatz 1 nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.

(3) Abweichend von § 266 Abs. 2 Satz 3 werden die Ausgaben der Krankenkassen nach Absatz 1 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2000 bei der Ermittlung der standardisierten Leistungsausgaben nicht berücksichtigt. Der Beitragsbedarf nach § 266 Abs. 2 Satz 2 ist um die Ausgaben nach Satz 1 zu erhöhen.“

3. § 232a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als beitragspflichtige Einnahmen gelten

1. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,

2. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch beziehen, 58 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, dem nach Satz 1 bis 5 berechneten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.“

c) unverändert

d) unverändert

2. § 47a wird wie folgt gefasst:

„§ 47a

Krankengeldübergangsregelung

(1) Für Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22. Juni 2000 entstanden sind und über die am 21. Juni 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden war, ist § 47 in der ab dem 22. Juni 2000 geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 **entsprechend** anzuwenden.

(2) unverändert

(3) Abweichend von § 266 Abs. 2 Satz 3 werden die Ausgaben der Krankenkassen nach Absatz 1 **und 2 Satz 1** für die Zeit bis zum 31. Dezember 2000 bei der Ermittlung der standardisierten Leistungsausgaben nicht berücksichtigt. Der Beitragsbedarf nach § 266 Abs. 2 Satz 2 ist um die Ausgaben nach Satz 1 zu erhöhen.“

3. unverändert

Entwurf

vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 1 ergebenden Einnahmen.“

Artikel 3**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1a wird aufgehoben.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 2“ durch die Wörter „Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
3. Nach § 301 wird folgender § 301a eingefügt:

„§ 301a

Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

„(1) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um zehn vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.“

Artikel 4**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 47 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Ansprüche auf Verletztengeld, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden sind, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

Artikel 4**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

Entwurf

dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um zehn vom Hundert, höchstens aber bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen. Satz 1 und 2 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.“

3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Verletztengeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.“

Artikel 5

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 13 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2577), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 4 und 5,“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 6 und 7,“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

unverändert

Artikel 5 a

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Bundesbesoldungsordnung B (Anlage I) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) zuletzt geändert durch [...] wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden

- a) bei der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung –“ der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ angefügt,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ angefügt.

2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden

- a) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung –“ und der Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ eingefügt,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ angefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. In der Besoldungsgruppe B 5 werden

- a) bei den Amtsbezeichnungen „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ und „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung –“ jeweils der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ angefügt,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ eingefügt,
- c) die Fußnote „⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.“ angefügt,
- d) die Fußnote „⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.“ angefügt.

4. In der Besoldungsgruppe B 6 werden

- a) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ die Amtsbezeichnungen „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ und „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung“ – sowie jeweils der Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ angefügt,
- b) die Fußnote ¹⁰⁾ wie folgt gefasst: „¹⁰⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.“.

5. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Fußnote ⁴⁾ wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.“

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und 2 und Artikel 5 treten mit Wirkung vom 22. Juni 2000 in Kraft.

Artikel 6**Inkrafttreten**

unverändert

Bericht des Abgeordneten Franz Thönnies

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Votum des mitberatenden Ausschusses, Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss und abgelehnter Entschließungsantrag/abgelehnte Änderungsanträge

Der Gesetzentwurf auf den **Drucksachen 14/4371, 14/4409** ist in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuss überwiesen worden.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 28. November 2000 beraten. Er hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P. und der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf den Ausschuss-Drucksachen 652, 655 und 656 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Beratungen des Gesetzentwurfs in seiner 62. Sitzung am 8. November 2000 aufgenommen, in seiner 64. Sitzung am 15. November 2000 fortgesetzt und in seiner 67. Sitzung am 28. November 2000 abgeschlossen.

Auf Grund seines Beschlusses in der 61. Sitzung am 26. Oktober 2000 hat der Ausschuss am 15. November 2000 eine Öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P. und der PDS angenommen.

Dabei übernahm der Ausschuss zum einen das Votum des mitberatenden Ausschusses für Gesundheit (Ausschuss-Drucksache 14/1015) und zum anderen die von den Koalitionsfraktionen auf den Ausschuss-Drucksachen 14/955 und 14/1016 eingebrachten Änderungsanträge.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Einfügung des Artikel 5a – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes – auf der Ausschuss-Drucksache 14/955 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS angenommen.

Die CDU/CSU-Fraktion brachte auf **Ausschussdrucksache 14/952** folgenden **Entschließungsantrag** ein, der im Ausschuss keine Mehrheit fand:

»I. Der Ausschuss stellt fest:

Der Gesetzentwurf enthält sowohl im Bereich der Krankenversicherung als auch im Bereich des Arbeitsförderungsrechts unakzeptable Lösungsansätze.

1. *Der geplante neue Verschiebehahnhof zwischen Sozialversicherungszweigen zu Lasten der Krankenversicherung kann nicht hingenommen werden. Die Absenkung der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosenhilfeempfänger bedeutet eine weitere versicherungsfremde Leistung für die Krankenversicherung. Die nach der vorgesehenen Absenkung der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosenhilfeempfänger zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge sind bei weitem nicht mehr kostendeckend. Die Absicherung der Arbeitslosenhilfeempfänger für den Krankheitsfall wird so durch die übrigen Beitragszahler der gesetzlichen Krankenversicherung subventioniert. Diese tragen damit das Risiko der längerfristigen Arbeitslosigkeit, das eigentlich dem Bund zuzurechnen ist. Es ist zudem unsolid, die zusätzlichen Einnahmen aus der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zur Gegenfinanzierung heranzuziehen. Nach den Berechnungen der Krankenkassen reichen diese Mehreinnahmen nicht einmal annähernd aus, um die zusätzlichen Ausgaben, die auf Grund neuer Leistungen durch die Gesundheitsreform 2000 entstehen, zu finanzieren. Auch die Neuregelung zum Krankengeld und die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu den freiwilligen versicherten Rentnern, sowie die Rentenreform lassen weitere zusätzliche Belastungen für die gesetzliche Krankenversicherung erwarten. Angesichts der Tatsache, dass das Jahr 1999 nur mit knappen Überschüssen abgeschlossen werden konnte, müssen weitere Belastungen der Krankenkassen automatisch zu Beitragssatzerhöhungen führen.*
2. *Die geplante Neuregelung zu rückwirkenden Zahlungen des Krankengeldes widerspricht jeglichem Vertrauensschutzgedanken. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben in der Vergangenheit beschlossen, dass ein Widerspruch gegen Krankengeldbescheide zur Wahrung etwaiger Ansprüche aufgrund der Verfassungsbeschwerde nicht notwendig ist. Öffentlich wurde von den Krankenkassen verkündet, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Beitragserhebung für Krankengeld auf gleichgelagerte Sachverhalte anzuwenden. Auf diesen Beschluss haben sowohl die Sozialversicherungsträger, als auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Versicherten immer wieder hingewiesen. Ein dadurch bei den Versicherten erzeugtes Vertrauen wäre gänzlich erschüttert, wenn die vorgesehene Regelung in Kraft treten würde. Zudem wird mit der geplanten Änderung des § 44 SGB X eine grundlegende Entscheidung unsere sozialversicherungsrechtlichen Rechtsordnung zerstört. Nach der Grundaussage dieser Vorschrift sind die Interessen der Bürger gegenüber der Bestandskraft von Verwaltungsakten vorrangig. Diese Entscheidung würde unter-*

laufen, wenn der Gesetzgeber bei jeder Neuregelung von für nichtig erklärten Gesetzen, die zu zusätzlichen Ausgaben des Sozialversicherungsträgers führen, die Anwendung des § 44 SGB X ausschließt.

3. Abzulehnen sind auch die Regelungen, die ab dem Jahr 2001 eine Kostenverlagerung vom Bund auf die Bundesanstalt für Arbeit bewirken.

Es gibt keine sachliche Begründung dafür, weshalb die Finanzierungsgrundlage bei den Strukturanpassungsmaßnahmen geändert werden soll. Die finanzielle Beteiligung des Bundes war und ist dadurch begründet, dass in diese Maßnahmen – was auch sinnvoll ist – Arbeitslosenhilfeempfänger einzubeziehen sind. Daran vermag auch die beabsichtigte Änderung des § 274 SGB III nichts zu ändern, wonach künftig Arbeitslosenhilfeempfänger „nur noch in angemessenem Umfang einbezogen werden sollen“. Es wäre sachlich und politisch nicht zu rechtfertigen, Arbeitslosenhilfeempfängern den Zugang zu Strukturanpassungsmaßnahmen nur dadurch zu verschließen, weil sich der Bund nicht mehr an der Finanzierung beteiligt.

Auch die Übertragung der Finanzverantwortung für das Langzeitarbeitslosenprogramm auf die Bundesanstalt für Arbeit ist nicht begründet. Dabei handelt es sich um ein seit Jahren (1989) bestehendes Bundesprogramm, das unstreitig aus dem Bundeshaushalt bezahlt wurde und auch künftig in den Bundeshaushalt einzustellen ist. Ziel dieses Bundesprogramms war und ist auch weiterhin, dass speziell für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen neben dem arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium des SGB III ein eigenständiger Förderbereich stehen soll, für den der Bund die arbeitsmarktpolitische Verantwortung trägt. In gleicher Weise wie beim Sonderprogramm des Bundes zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit versucht hier der Bund, die Kosten für ein von ihm aufgelegtes Programm auf die Beitragszahler zu überwälzen.

Die Übertragung der finanziellen Verantwortung des Bundes auf die Bundesanstalt für Arbeit würde für diese eine jährliche Mehrbelastung von insgesamt rund 2,35 Mrd. DM bedeuten und damit Handlungsspielräume für eine notwendige Beitragssenkung nehmen. Die Handlungsspielräume sollten aber dazu genutzt werden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entlasten. Die Solidargemeinschaft der Beitragszahler, die in Zeiten einer ungünstigen Arbeitsmarktsituation höhere Beiträge zu zahlen hat, muss im Gegenzug bei einer sich entspannenden Arbeitsmarktsituation über eine Beitragssenkung auch daran teilhaben.

- II. Der Ausschuss fordert daher die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten.«

Die PDS-Fraktion brachte auf den **Ausschussdrucksachen 14/1009, 14/1010 und 14/1014** folgende **Änderungsanträge** ein, die im Ausschuss keine Mehrheit fanden:

Auf Ausschussdrucksache 14/1009:

»Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung möge beschließen:

1. Artikel 1

Änderung des Dritten Sozialgesetzbuches

Es wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 11 werden die Worte „vermindert um den Betrag, der auf einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beruht“ gestrichen.

- b) Nummer 21:

§ 434c Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sich die Höhe eines Anspruches der Arbeitslosenhilfe, der vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden ist, nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung oder nach § 90 oder nach § 91 des Dritten Buches in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung richtet, sind diese Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab dem 1. Januar 1997 um zehn Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an.“

2. Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2:

aa) § 47a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22. Juni 2000 entstanden sind, ist § 47 in der ab dem 22. Juni 2000 geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Regelentgelt derjenigen Anspruchsberechtigten, für die in den letzten abgerechneten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, entsprechend der Höhe der Einmalzahlung, höchstens aber bis zur Höhe des Beitrags der kalendarischen Beitragsbemessungsgrenze erhöht.“

bb) § 47a Abs. 2 wird gestrichen, Abs. 3 wird zu Abs. 2.

- b) Nummer 3:

aa) In § 232a, Abs. 1, Ziffer 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.

bb) § 232a Absatz 1 Ziffer 2 wird gestrichen.

Begründung

Zu 1.a und b

Die Arbeitslosenhilfe ist, ebenso wie das Arbeitslosengeld, eine Lohnersatzleistung und daraus ergibt sich, dass die Einmalzahlungen beim Bemessungsentgelt berücksichtigt werden müssen.

Die Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfs, die eine solche Berücksichtigung ausblendet, würde die Ungleichbehandlung, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat, weiter fortführen.

Zu 2.a

aa) Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger hatten den Versicherten 1998 schriftlich mitgeteilt, dass keine Widersprüche erforderlich sind, um Ansprüche aus dem, damals schon zu erwartenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur Behandlung von Einmalzahlungen geltend zu machen. Der vorliegende Gesetzentwurf würde rechtliche Nachteile für diejenigen mit sich bringen, die auf die oben erwähnte Erklärung vertraut haben. Darüber hinaus hat die Mehrheit der Versicherten einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, da sie durch ihre Krankenkassen fehlerhaft bzw. unvollständig beraten wurden. Um den Ansprüchen der Versicherten gerecht zu werden ist es notwendig, eine einheitliche Regelung bei der Rückabwicklung aller Krankengeldansprüche zu schaffen.

bb) Auch dies erfolgt im Sinne einer einheitlichen und gerechten Regelung bei der Rückabwicklung aller Krankengeldansprüche. Außerdem würde der vorgesehene § 47a Abs. 2 SGB V eine rückwirkende Außerkraftsetzung des § 44 Abs. 1 SGB X bedeuten und dies wäre verfassungswidrig.

Zu 2.b

aa) Eine Absenkung der Beiträge zur Krankenversicherung für die Arbeitslosenhilfeempfängerinnen und -empfänger würde ausschließlich einer Entlastung des Bundeshaushaltes dienen, die Krankenkassen aber unzulässig belasten.

bb) Folgeänderung die sich aus 6. ergibt.«

Auf Ausschussdrucksache 14/1010:

»Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung möge beschließen:

1. Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

13. § 274 wird gestrichen.

Begründung

Die bislang geltende Regelung sieht eine Mindestzuweisungsquote der Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher in Strukturanpassungsmaßnahmen vor. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung bedeutet einen Wegfall dieser Quotierung. Wenn SAM zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit beitragen soll, muss gewährleistet bleiben, dass Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher auch zukünftig anteilig, entsprechend der Gesamtzahl an den Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, in SAM einbezogen werden. Deshalb soll die jetzt gültige Regelung weiter bestehen.«

Auf Ausschussdrucksache 14/1014:

»Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung möge beschließen:

1. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Änderung des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) i. d. F. vom

17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

In § 14, Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „einmalig gezahltes Entgelt sowie“ und das Komma nach dem Wort „Tage“ gestrichen.“

2. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Änderung der Reichsversicherungsordnung [RVO] i. d. F. vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999, zuletzt geändert durch [...] wird wie folgt geändert:

a) In § 200, Abs. 2, Satz 1 werden ein Semikolon und die Worte „Einmalzahlungen sind zu berücksichtigen“ angefügt.

b) In Satz 3 werden die Worte „einmalig gezahltes Entgelt sowie“ und das Komma nach dem Wort „Tage“ gestrichen.

c) Nach § 200 wird folgender § 200a eingefügt:

„Für Ansprüche auf Mutterschaftsgeld, die vor dem 22. Juni 2000 entstanden sind, ist § 200 in der ab [...] geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt derjenigen Anspruchsberechtigten, für die in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, entsprechend der Höhe der Einmalzahlung, höchstens aber bis zur Höhe des Beitrags der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze erhöht.“

3. Artikel 6 wird zu Artikel 8

Begründung

Zu 1 und 2

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Mai 2000 rügt die fehlende Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Berechnung der kurzfristigen Entgeltersatzleistungen. Mutterschaftsgeld gehört zu den Entgeltersatzleistungen und deshalb ist eine entsprechende Regelung im Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz notwendig.

Zu 3

Folgeänderung die sich aus 1. und 2. ergibt.«

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 14/4371, 14/4409

- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird in die Bemessung des Arbeitslosengeldes, des Unterhaltsgeldes und des Übergangsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, in die Bemessung des Krankengeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, in die Bemessung des Übergangsgeldes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sowie in die Bemessung des Verletztengeldes und des Übergangsgeldes nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen.

- Die Regelung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes durch den Arbeitgeber bei Vereinbarung einer Konkurrenzklausele wird aufgehoben.
- Die befristeten Regelungen zum Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (Struktur-Kurzarbeitergeld) sowie zu Struktur Anpassungsmaßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2006 verlängert und in Teilen optimiert. Die Sonderregelung, nach der in den neuen Bundesländern für Arbeitnehmer mit reduzierter Arbeitszeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ein Lohnkostenzuschuss bis zu 100 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts gezahlt werden kann, wird bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.
- Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe wird von 80 Prozent des dem Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe entsprechenden Arbeitsentgelts auf 58 Prozent vermindert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 14/4371, 14/4409 verwiesen.

III. Petitionen

Im Laufe der Ausschussberatungen wurden auch vier Petitionen behandelt, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO BT angefordert hatte.

Die Petitionen stehen beispielhaft für vier zentrale Forderungen, die von zahlreichen Petenten an den Petitionsausschuss herangetragen worden sind. Die Petenten fordern darin:

- Die Nachzahlung von Arbeitslosengeld auch für solche Empfänger dieser Leistung, über deren Ansprüche am Tag der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt bereits bestandskräftig entschieden war;
- Die Nachzahlung von Krankengeld auch für solche Empfänger dieser Leistung, über deren Ansprüche am Tag der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt bereits bestandskräftig entschieden war;
- Die Einbeziehung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts auch in die Bemessung des Unterhaltsgeldes;
- Die Einbeziehung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts auch in die Bemessung der Arbeitslosenhilfe.

Der Ausschuss hat die damit angesprochenen Probleme, die auch aufgrund der Öffentlichen Anhörung Teil der Diskussion waren, mit folgendem Ergebnis in seine Beratungen einbezogen:

Das Unterhaltsgeld ist bereits nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in die Neuregelung einbezogen. Die Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Arbeitslosenhilfe ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Arbeitslosenhilfe ist keine aus Beitragsmitteln finanzierte Versicherungsleistung, sondern eine aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte fürsorgeähnliche Leistung. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte Problematik einer Äquivalenzstörung zwischen Beitrag und Leistung stellt sich bei der Arbeitslosenhilfe daher nicht. Eine Einbeziehung der Leis-

tungsfälle von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld, über die am Tag der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bereits bestandskräftig entschieden war, in die rückwirkende Leistungsgewährung ist verfassungsrechtlich nicht geboten, aber auch aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Für Bezieher von Krankengeld hat der Ausschuss, der damit dem Votum des mitberatenden Ausschusses für Gesundheit entsprach, eine Modifikation der im Entwurf vorgesehenen Regelung beschlossen (s. hierzu Besonderer Teil).

Der Ausschuss wird diese Ergebnisse dem Petitionsausschuss mitteilen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der Öffentlichen Anhörung, die am 15. November 2000 als 65. Sitzung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschuss-Drucksache 14/986 zusammengefasst sind.

Nachstehend werden die wesentlichen mündlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen dargestellt.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hielt die im Gesetzentwurf vorgesehene pauschalierende Regelung für die Bemessung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, für gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht habe in jahre-zehntelanger Rechtsprechung immer gesagt, der Gesetzgeber dürfe zur Regelung von Sachverhalten, die massenhaft in Erscheinung treten, pauschalierende Regelungen schaffen. Damit würde erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden. Die Bundesanstalt für Arbeit wisse nicht, welche Bezieher von Arbeitslosengeld überhaupt eine Einmalzahlung erhalten hätten und wenn ja, in welcher Höhe. Dies würde dann einen erheblichen Verwaltungsaufwand im konkreten Falle bedeuten, dem einzelnen Leistungsfall nachzugehen und den ehemaligen Arbeitgeber zu befragen. Im Hinblick auf Neuzugänge, bei denen das Arbeitslosengeld konkret in jedem Einzelfalle nach dem im Bemessungszeitraum bezogenen Entgelt zu berechnen sei, sei eine pauschalierende Rechnung nicht mehr gerechtfertigt. Der Sozialversicherte, der nach sechswöchiger Krankheit noch nicht wieder arbeitsfähig sei und von der 7. Woche an Krankengeld beziehe, erfahre dies nicht durch einen formellen Bescheid. Dieser trage auch nicht die Überschrift „Bescheid“ und enthalte auch keine Rechtsmittelbelehrung. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits mit Beschluss vom 11. Januar 1995 festgestellt, dass das Recht der Einmalzahlungen verfassungswidrig sei. Der Gesetzentwurf sei im Hinblick auf die Regelung zum Krankengeld erneut verfassungswidrig. Es sei die Frage aufzuwerfen, ob es nicht insofern Vertrauenstatbestände gebe, dass die Bescheide – da sie keine Rechtsmittelfrist enthielten – überhaupt Bestandskraft entfalten konnten. Die Versicherten zahlten von den Einmalzahlungen Beiträge. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass diese Zahlungen nur dann legitim seien, wenn dem Beitrag im Leistungsfalle auch eine entsprechende Leistung gegenüber stehe. Wenn es dazu gekommen wäre, die Beiträge erstatten zu wollen, wäre das Chaos per-

fekt gewesen. Soweit die Lohnkostenzuschüsse für Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose bei der Bundesanstalt für Arbeit angesiedelt werden sollen, sollte dies als politische Strukturmaßnahme weiterhin aus Steuermitteln finanziert werden. Diese unabhängig von den konkreten kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Wirkungen der Bundesanstalt zuzuschieben, sei nicht sachgerecht.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** empfand es als problematisch, mit den Mitteln der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung rein sozialpolitisch motivierte Maßnahmen durchzuführen, bei denen der Kontext zur Wiederherstellung oder zur Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nur noch sehr bedingt beachtet werden könne. Unter dem Gesichtspunkt der Wiedereingliederungschance in den ersten Arbeitsmarkt werde z. B. das Instrument der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sehr kritisch bewertet. Auch das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit habe nur noch einen sehr mittelbaren Zusammenhang zur Aufgabenstellung der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Der begünstigte Personenkreis gehöre zu einem sehr erheblichen Teil überhaupt nicht zu den Beitragszahlern der Arbeitslosenversicherung. Mit dem Sofortprogramm werde versucht, subjektive Vermittlungshemmnisse, die bei Jugendlichen vorlägen, anzugehen. Diese resultierten häufig aus einem schwierigen sozialen Umfeld und fehlender Bildung. Die Beitragszahler der BA könnten nicht permanent mit den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen befrachtet werden. Im Hinblick auf die Höhe des Krankengeldes werde vorgeschlagen, es auf ein Niveau abzusenken, das den anderen Lohnersatzleistungen eher entspreche. Es sollte etwa 60 bis 80 % betragen. Im Hinblick auf die Behandlung der so genannten Altfälle ergebe sich für die Arbeitgeber das Problem, dass sie aufwendige Nachforschungen erledigen müssten, um die notwendigen Daten für die pauschale Abwicklung zusammenzustellen. Die Aufbewahrungspflichten seien evtl. abgelaufen und die Daten nicht gesondert vorgehalten worden. Es werde ein riesiger Verwaltungsaufwand auf die Arbeitgeber zukommen, so dass eine praxiserleichternde Regelung notwendig sei. Notwendig sei eine Gleichbehandlung zwischen denjenigen, die sich mit Rechtsmitteln gegen ihre Krankengeldbescheide gewährt hätten und den anderen, die dies nicht getan hätten. Diese Gleichbehandlung sei notwendig, um die Kosten abschätzbar zu machen. Über die Verbreitung von Einmalzahlung in der Privatwirtschaft könnten keine exakten Angaben gemacht werden. Die Höhe von 10 % des Lohnes sei jedoch zu hoch angesetzt. Im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit werde es durch den Gesetzentwurf zu einer Kostenbelastung von etwa 5 Mrd. DM im nächsten Jahr kommen, weil z. B. die 750 Mio. DM für das Programm BHI hinzugerechnet werden müssten. Das entspreche mehr als 0,33 Beitragsatzpunkten in der Arbeitslosenversicherung. Im Bereich der Krankenversicherung seien Kosten in Höhe von etwa 800 Mio. DM zu erwarten, die ein „weiterer Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringe“ seien. Jegliche Mehrbelastung für die Krankenversicherung sollte im Kern unterbunden werden. Das Sozialbudget sei 1999 um 3,3 % gegenüber dem Inlandsprodukt von nur 2,5 % gestiegen. Die Sozialleistungsquote habe daher 33,7 % betragen und sei noch niemals so hoch wie 1999 gewesen.

Die **Deutsche Angestellten-Gewerkschaft** betonte, dass bei 3,6 bis 3,8 Millionen Arbeitslosen weiterhin Massenarbeitslosigkeit bestehe: Selbst bei einem Abbau von 100 000 oder 200 000 Arbeitslosen sei von Massenarbeitslosigkeit zu sprechen. Aus diesem Grunde sei eine Verlängerung der im Gesetz aufgeführten arbeitsmarktpolitischen Instrumente dringend erforderlich. Im Hinblick auf die Nachberechnung der Krankengeldfälle führe der Gesetzentwurf zu einem verfassungswidrigen Bruch des Vertrauensschutzes. Die DAG werde in diesen Fällen Rechtsschutz gewähren und es werde sich herausstellen, welche Auffassung die richtige sei.

Die **Bundesanstalt für Arbeit** begrüßte die Verlängerung des Strukturkurzarbeitergeldes, das auf Grund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen in den neuen Bundesländern geschaffen worden sei und die Verlängerung und Neugestaltung der Förderung von Strukturpassungsmaßnahmen. Die Strukturpassungsmaßnahmen seien gerade im laufenden Jahr bei weitem nicht mehr so in Anspruch genommen worden wie in der Vergangenheit. Dies habe mit dem relativ niedrigen Zuschussatz für Strukturpassungsmaßnahmen Ost zu tun. Die Integrationschancen für ABM seien regional sehr unterschiedlich, weil die Arbeitsmarktsituation in der Bundesrepublik Deutschland sehr differenziert sei. Die Integrationsmöglichkeiten in den neuen Bundesländern seien relativ gering. Über ABM werde jedoch zusätzliche Qualifikation vermittelt. Langfristig Arbeitslose würden somit vorübergehend in das gesellschaftliche Leben integriert. Wenn bei den Einmalzahlungen statt der pauschalierten Regelung eine Einzelfallregelung für die Fälle festgelegt worden wäre, die vor dem 1. Januar 2002 bearbeitet werden, würde dies einen erheblichen Aufwand verursachen. Die alte Arbeitsbescheinigung habe eine Einmalzahlung nicht enthalten, d. h., in allen Alt- und nicht rechtskräftigen Fällen hätten die Arbeitgeber angeschrieben werden müssen, mitzuteilen, in welchem Umfang Einmalzahlungen angefallen seien. In Extremfällen – bei Insolvenzen oder Nichtexistenz des Arbeitgebers – sei es schwierig, an die Informationen zu gelangen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand würde – geschätzt – bei 3,14 Mio. Arbeitsstunden, d. h. 2 000 Jahreskräften liegen.

Der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger** vertrat die Auffassung, dass der Gesetzentwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes entspreche und praktikabel sei. Die Einbeziehung von Einmalzahlungen bei der Bemessung des Übergangsgeldes würde bei den Neufällen zu Mehraufwendungen von rund 100 Mio. DM führen. Bei den Altfällen – das seien sowohl die Fälle, die vor dem 22. Juni 2000 entstanden seien und über die noch nicht unanfechtbar entschieden worden sei, als auch Leistungsansprüche, die nach dem 21. Juni 2000, aber vor In-Kraft-Treten des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes am 1. Januar 2001 entstanden seien oder die nach dem 22. Juni 2000 noch weiter gezahlt würden unabhängig davon, ob anfechtbar oder nicht anfechtbar – würde eine Summe von ca. 880 Mio. DM zustande kommen.

Die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** hob hervor, dass die Rentenversicherungsträger bei den Rehabilitationsausgaben budgetiert seien. Ohnehin sei schon für die

erforderlichen Maßnahmen mit einem Erreichen der Budgetgrenze zu rechnen. Bei jedem Mehr an Finanzierung, z. B. den geschätzten 100 Mio. DM für Übergangsgelder, würden Probleme entstehen. Die Lösung des Gesetzentwurfs versetze die BfA in die Lage, in einem überschaubaren und vertretbaren Zeitraum die Fälle nachzubehandeln, die jetzt entstanden seien. Je länger gewartet werde, umso mehr Fälle würden entstehen, so dass die BfA mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden sei.

Der **IKK-Bundesverband** sah im Hinblick auf die Rückabwicklung, wie sie der Gesetzentwurf vorsehe, verfassungsrechtliche Probleme. Die Regelung könne zur Geltendmachung von Wiederherstellungsansprüchen führen. Bei den Krankenversicherungen habe es bereits eine große Zahl von Rückmeldungen gegeben. Seit 1972 gebe es eine ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, bei der zu befürchten sei, dass diese in Anspruch genommen werde. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werde eine Belastung von etwa 4,6 Mrd. DM brutto oder 4,1 Mrd. DM netto entstehen. Gleichzeitig werde es einen hohen Aufwand geben, weil jeder Fall einzeln betrachtet werden müsse. Der Aufwand der Einzelfallbetrachtung wäre wesentlich höher als das, was der IKK-Bundesverband vorgeschlagen habe, nämlich eine individuelle, pauschalierte Regelung auch der Altfälle.

Der **AOK-Bundesverband** ging davon aus, dass die Leistungen aus Einmalzahlungen nicht das im Gesetz vorgesehene Maß von 10 % erreichten, sondern deutlich darunter lägen. Schätzungen bewegten sich in der Größenordnung zwischen 5 bis 7,7 %. Eine Pauschalabwicklung sei unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten zwar vorstellbar, unter den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und der finanziellen Belastung jedoch der falsche Weg. Pro Fall müsse etwa 30 Minuten Bearbeitungszeit angesetzt werden. Bei einem Stichtag Juli 2000 wären etwa 2,7 Millionen Fälle zu bearbeiten; rückwirkend zum 1. Januar 1997 wären es 7,2 Millionen Fälle. Soweit die Arbeitszeit eines Mitarbeiters im Monat mit 186 Stunden angesetzt werde und das durchschnittliche Einkommen plus Nebenkosten bei etwa 80 000 DM liege, sei bei etwa 2,7 Millionen Fällen mit einem Verwaltungskostenaufwand von etwa 54 Mio. DM und bei 7,2 Millionen Fällen mit etwa 143 Mio. DM zu rechnen. Da entsprechend einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes arbeitsunfähig Kranke nicht besser gestellt werden sollen als Gesunde, sei eine Begrenzung der maximalen Höhe des Krankengeldes auf 100 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Grundsätzlich sei der Vertrauensschutz im Krankenversicherungsbereich ein sehr hohes Gut. Unter finanziellen Gesichtspunkten müsse die Belastung für die gesetzliche Krankenversicherung jedoch so gering wie möglich gehalten werden. Die individuelle Nachberechnung sei unter Wahrung des Vertrauensschutzes mit 2,6 Mrd. DM der günstigste Weg. Letztendlich gebe es seit 1. Januar 1997 etwa 7 Millionen Krankengeldbezieher, die einen potentiellen sozialrechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung geltend machen könnten. Wenn es bei der jetzigen pauschalen Regelung bleibe – 10 % – und diese Versicherten ihren Wiederherstellungsanspruch geltend machten, würden die Ausgaben nicht 1,5 Mrd. DM, sondern etwa 4,6 Mrd. DM betragen. Die pauschale Anhebung sei daher nicht rechtsicher.

Sachverständiger Prof. Dr. Ebsen betonte, die Bundesanstalt für Arbeit habe keine öffentlichen Erklärungen abgegeben, nach denen in jedem Falle dem materiellen Recht Rechnung getragen werde. Somit gelten die allgemeinen Grundsätze für die Rückabwicklung nach verfassungsrechtlicher Aufhebung von Gesetzen. Dabei sei es gemäß § 79 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes grundsätzlich so, dass bestandskräftige Entscheidungen als solche verfassungsgemäß blieben. Der Gesetzgeber habe einen Spielraum, der auch durch den Gleichheitsgrundsatz nicht behindert werde: Es sei etwas anderes, ob eine Verwaltung Fehler mache oder ob eine Verwaltung ein verfassungswidriges Gesetz im Prinzip korrekt anwende. Insofern habe er bei Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit keine Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht habe die rückwirkende Pauschalierung als solche legitimiert. Die Pauschalierung sei selbst dann noch hinzunehmen, wenn sie in gewissen Einzelfällen unter Umständen weniger hergebe als die Spitzberechnung. Die Einmalzahlung von der Beitragsberechnung auszunehmen beinhalte keine Vorteile. Die Pauschalregelung sei prinzipiell in Ordnung. Soweit sich herausstellen sollte, dass in den ganz überwiegenden Fällen die Pauschalregelung günstiger für die Betroffenen sei, könne natürlich eine Regelung erwogen werden, der Selbstverwaltung zu überlassen, im Wege autonomen Rechts „spitz auf Knopf“ zu rechnen. Dazu müssten aber vorher die Rechtsstatsachen genauer untersucht werden. Gegenüber denjenigen, denen amtlich erklärt worden sei, „Ihr braucht keine Rechtsbehelfe einzulegen, es wird schon korrigiert“, sei ein Vertrauenstatbestand gegeben, der auch von Verfassung wegen geschützt werden müsse.

Sachverständiger Siller erklärte, seit der Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2000 sei ohne Beitragszahlung und Arbeitsleistung ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe überhaupt nicht mehr denkbar. Die Höhe der Arbeitslosenhilfe orientiere sich an im Bemessungszeitraum erzielten Entgelten. Die Arbeitslosenhilfe sei somit eine Sozialversicherungsleistung mit Bedürftigkeitsprüfung eigener Art als Tatbestandsvoraussetzung. Die Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe trage einen völlig anderen Rechtscharakter als die in der Sozialhilfe. Die vorgesehene Regelung, wonach die Einmalzahlung bei dem Bemessungsentgelt für Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt werde, sei daher verfassungsrechtlich bedenklich. Im Hinblick auf das Rundschreiben der Tarifpartner der Spitzenverbände an die Versicherten, von Widersprüchen abzusehen, werde mit der vorgesehenen Regelung für die Selbstverwaltung ein riesiger Vertrauensverlust entstehen. Die rückwirkende Streichung des § 44 SGB X sei ein Vertrauensbruch und eine Missachtung rechtsstaatlicher Handlungspflicht. Damit werde eine Welle von Widersprüchen und sozialgerichtlichen Klagen initiiert. Es werde wieder eine verfassungsrechtliche Unsicherheit über mehrere Jahre entstehen. Sozialgerichte würden beim Bundesverfassungsgericht Vorlagebeschlüsse einreichen und es werde direkte Klagen bis zum Bundessozialgericht geben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die eben erwähnte Ausschuss-Drucksache und das Wortprotokoll der Anhörung verwiesen.

V. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss über die Notwendigkeit, die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts unverzüglich umzusetzen. Gestritten wurde über die dazu von der Bundesregierung in dem Gesetzentwurf vorgelegten Wege.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** warfen der früheren Koalition vor, für den Verfassungsverstoß, den es in den letzten Jahren gegeben habe, verantwortlich zu sein. Der Gleichheitssatz gebiete es, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung von kurzfristigen beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld und Krankengeld, zu berücksichtigen, wenn es zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werde. Die gefundene Lösung durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung sei – auch hinsichtlich der noch nicht bestandskräftigen Altfälle – sachgerecht, verwaltungspraktikabel und entspreche den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/955 solle ein Anstoß an die Betriebe sein, in noch stärkerem Maße als bislang zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei ihren Arbeitnehmern bei Nutzung von Strukturkurzarbeitergeld Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen. Mit der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes solle die Besetzung von Dienstposten in der Bundesanstalt für Arbeit praxisnäher geregelt werden. Mit der Modifikation der Regelungen zum Krankengeld werde das Verfahren bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gerechter geregelt. Im Gegensatz zu den übrigen Leistungen, bei denen die Einmalzahlungen pauschalierend berücksichtigt würden, seien die Krankenkassen – wie die Anhörung ergeben habe – in der Lage, beim Krankengeld eine individuelle Berechnung auch für Altfälle durchzuführen.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** kritisierten den Gesetzentwurf als einen „Verschiebebahnhof“ zwischen den Sozialversicherungszweigen. Die rückwirkend geltenden Regelungen zu den Einmalzahlungen beim Krankengeld widersprächen dem Vertrauensschutz und seien erneut nicht verfassungsgemäß. Mit dem Gesetzentwurf würden die Lohnnebenkosten nicht gesenkt. Die Übertragung finanzieller Lasten des Bundes auf die Arbeitslosenversicherung sei ordnungspolitisch ein Bruch. Sie brachten auf Ausschussdrucksache 14/952 einen Entschließungsantrag ein, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, den Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten (vgl. Abschnitt A 1). Die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sei sinnvoll und werde daher unterstützt.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkten, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde der seit Jahren bestehende verfassungswidrige Zustand bei der sozialrechtlichen Behandlung von Einmalzahlungen geheilt. Es sei erforderlich und gerecht, dass die Arbeitnehmer, die Beiträge geleistet hätten, nunmehr auch entsprechende Ansprüche erhielten. Die vom Ausschuss für Gesundheit unterbreiteten Vorschläge griffen Anregungen aus der Anhörung auf und seien sinnvoll. Die nun vorgesehene Individualberechnung auch für die nicht bestandskräftigen Altfälle beim Krankengeld sei die verfassungsmäßig gebotene und individuell gerechte Lösung. Gleiches gelte für die pauschalisierende Regelung für nicht bestandskräftige Fälle bei Arbeits-

losengeld, Unterhaltsgeld, Verletztengeld und Übergangsgeld, zumal damit auch der bürokratische Aufwand bei einer nachträglichen Ermittlung der Einmalzahlungen vermieden werden könne. Die mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen dreißigprozentige Beteiligung der Arbeitgeber am Arbeitslosengeld im Falle von Wettbewerbsverboten sei angemessen und verhältnismäßig. Die Kritik der Opposition an der Verlängerung und den Veränderungen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werde entschieden zurück gewiesen. Auch sei es gelungen, durch einen Bundeszuschuss an die Bundesanstalt für Arbeit eine hinreichende Gegenfinanzierung des Jugendsofortprogrammes zu gewährleisten.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** machten darauf aufmerksam, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zwei Wahlmöglichkeiten eröffnet habe: Einerseits könnten die Einnahmen/ Beiträge gesenkt oder andererseits die Leistungen angepasst werden. Besser wäre es, die Beiträge der Arbeitnehmer zu senken. Niemand würde dadurch schlechter gestellt, wenn Sonderzahlungen beitragsfrei wären. So könnten im Jahr 2001 etwa 0,25 Beitragssatzpunkte bei der Bundesanstalt für Arbeit eingespart werden.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** kritisierten den Antrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, der nichts mit dem vorgelegten Gesetzentwurf des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes zu tun habe. Das Gesetz sei zwar notwendig, Arbeitslosenhilfempfeänger würden aber deutlich schlechter gestellt. Sie brachten auf den Ausschussdrucksachen 14/1009, 14/1010 und 14/1014 drei Änderungsanträge ein (s. Abschnitt A 1).

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 148)

Anders als im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, soll die Erstattungspflicht des Arbeitgebers, der die Vermittelbarkeit seines Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt durch eine Wettbewerbsklausel einschränkt, nicht entfallen, sondern durch eine pauschalierte anteilige Erstattung des Arbeitslosengeldes einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge ersetzt werden.

Auch mit dieser Regelung wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die bisherige Erstattungsregelung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, weil sie die betroffenen Arbeitgeber unverhältnismäßig belastet, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise Rechnung getragen. Gleichzeitig wird aber auch ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Arbeitgebers und den Interessen der Solidargemeinschaft hergestellt.

Mit der anteiligen Erstattungspflicht wird das durch die Wettbewerbsbeschränkung erhöhte Vermittlungsrisiko dem Arbeitgeber teilweise zugerechnet und die besondere Verantwortung des Arbeitgebers für seinen früheren Arbeitnehmer, die durch die Vereinbarung einer Wettbewerbsabrede entstanden ist, berücksichtigt. Die Solidargemeinschaft trägt – in pauschalierter Form – das allgemeine Vermittlungsrisiko.

Die Pauschalierung der Erstattungspflicht trägt dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung Rechnung. Eine individuelle Betrachtung zur Ermittlung des angemessenen Erstattungsbetrages müsste in jedem Einzelfall den Umfang der verminderten Arbeitsmöglichkeiten in allen Bereichen des Erwerbslebens bewerten, der sich aus der getroffenen Wettbewerbsabrede ergibt. Der hierfür erforderliche Zeit- und Personalaufwand wäre nicht angemessen.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nach § 175 SGB III (sog. Struktur-Kurzarbeitergeld) hat sich in den vergangenen Jahren gegenüber der Vorläuferregelung des § 63 Abs. 4 AFG beständig fortentwickelt. Insbesondere die Notwendigkeit einer Nutzung der Arbeitsausfallzeiten zu Zwecken der beruflichen Qualifizierung, um Struktur-Kurzarbeitergeld über die Dauer von sechs Monaten hinaus beziehen zu können (§ 177 Abs. 1 Satz 4) hat zu einer Veränderung des Instrumentes geführt. Die Leistung wird zunehmend genutzt, um den Transferprozess von der bisherigen Beschäftigung in einem vom Strukturwandel nachteilig betroffenen Betrieb hin zu einer neuen Beschäftigung in einem anderen Betrieb mit positiven Beschäftigungsperspektiven zu erleichtern.

Das Gesetz lässt insoweit ausdrücklich zu, dass Arbeitnehmer, die bereits personenkonkret aus den Betriebsabteilungen in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit ausgegliedert wurden, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen; hierzu gehört auch die zeitlich befristete Beschäftigung bei einem anderen Betrieb mit dem Ziel der anschließenden Übernahme in ein Arbeitsverhältnis. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass auch in dem Fall Anspruch auf Struktur-Kurzarbeitergeld besteht, bei dem zunächst noch nicht personenkonkret feststeht, welche der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitsplatzverlust bedroht sind und Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen auf freiwilliger Basis in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit einmünden. In diesem Fall verspricht die Durchführung der Qualifikationsmaßnahme eine noch größere Aussicht auf Erfolg; sollten sich die Erwartungen an die anschließende Übernahme einer Beschäftigung in einem anderen Betrieb aber nicht realisieren, sollte die (vorübergehende) Einmündung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit einer Rückkehr des betreffenden Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb nicht entgegenstehen.

Mit dieser gesetzlichen Klarstellung soll ein Anstoß an die Betriebe gegeben werden, die von nachteiligen Strukturveränderungen nach § 175 Abs. 1 betroffen sind, in noch stärkerem Maße als bislang zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei ihren Arbeitnehmern Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen und in diesem Zusammenhang auch Koope-

rationen mit anderen Betrieben, Kammern und Verbänden zu suchen, wie dies beispielsweise in Nordrhein-Westfalen mit der Gemeinschaftsinitiative der Montanunternehmen, des Initiativkreises Ruhrgebiet, des nordrhein-westfälischen Handwerkstages sowie der Arbeitsverwaltung erfolgt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 434c Abs. 7)

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1997 enthielt das zum 1. Januar 1998 durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch abgelöste Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in § 128a eine dem § 148 SGB III inhaltlich entsprechende Regelung zur Erstattungspflicht des Arbeitgebers bei Vereinbarung einer Wettbewerbsklausel. In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts regelt die Ergänzung, dass Arbeitgeber während der gesamten Geltungsdauer des § 128a AFG – ebenso wie unter der Geltung des § 148 SGB III – lediglich 30 Prozent des gezahlten Arbeitslosengeldes einschließlich der anteilig darauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung zu erstatten haben.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b

Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung würde in Fällen, in denen die letzten 12 abgerechneten Kalendermonate z. B. durch Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeldbezug unterbrochen worden waren, aufwändige Einzelfallfeststellungen für möglicherweise länger zurückliegende Zeiträume notwendig machen. Die neue Formulierung verhindert dies, indem sie nur auf den Zeitraum des letzten Jahres vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abstellt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 47a Abs. 1)

Die Änderung ist ein Ergebnis der Anhörung. Sie erfüllt den Wunsch der Spitzenverbände der Krankenkassen, die nicht bestandskräftigen Altfälle individuell abzurechnen. Auf diese Weise werden Ungerechtigkeiten und Überzahlungen, die bei pauschaler Erhöhung möglich wären, verhindert. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand bei den Arbeitgebern hält sich in Grenzen. Denn diese hätten auch schon nach der Entwurfsfassung feststellen müssen, ob Beiträge für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gezahlt worden sind. Nunmehr müssen sie – praktisch mit dem gleichen Verwaltungsschritt – auch noch die Höhe der Leistungen feststellen und an die Krankenkasse des Beschäftigten melden.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 47a Abs. 3)

Im Gesetzentwurf ist bislang vorgesehen, dass die Leistungsausgaben nach § 47a Abs. 1 bei der Ermittlung der standardisierten Leistungsausgaben nicht berücksichtigt werden, weil diese Ausgaben nicht für das Haushaltsjahr 2001, sondern für vergangene Zeiträume geleistet werden. Da auch die Ausgaben nach § 47a Abs. 2 Satz 1 für vergangene Zeiträume geleistet werden, müssen sie ebenso wie die vorgenannten Ausgaben behandelt werden. Das wird durch diesen Änderungsantrag sichergestellt.

Zu Artikel 5a

Mit der Regelung wird die bewertungsmäßige Zuordnung der Ämter der Oberdirektoren (Abteilungsleiter) und der Direktoren (Unterabteilungsleiter) bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (BA) an die der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter angeglichen, um eine größere Flexibilität in der Besetzung der Dienst-

posten zu erreichen. Ziel ist es, Präsidenten von Landesarbeitsämtern und Abteilungsleiter bei der Hauptstelle der BA wechselseitig einsetzen zu können. Ebenso soll ein alternativer Einsatz auch auf der Ebene der Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter und der Unterabteilungsleiter bei der Hauptstelle möglich sein.

Konkret bestehen die Änderungen der Bundesbesoldungsordnung B darin, die Ämter der Direktoren bei der Hauptstelle der BA (bisher B 2) sowohl der Besoldungsgruppe B 2 als auch der Besoldungsgruppe B 3 und die Ämter der

Oberdirektoren bei der Hauptstelle (bisher B 5) sowohl der Besoldungsgruppe B 5 als auch der Besoldungsgruppe B 6 zuzuordnen. Die mit der Flexibilisierung verbundene mögliche höhere Einstufung der Ämter der Direktoren/Oberdirektoren ist auf Grund der Aufgaben- und Belastungsveränderungen gerechtfertigt. Des weiteren werden die Ämter der Präsidenten der Landesarbeitsämter in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 und B 7 (bisher B 6/B 7) und die Ämter der Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 (bisher B 3) ausgebracht.

Berlin, den 28. November 2000

Franz Thönnies
Berichterstatler

